

Tragende Gründe
zum Beschluss über eine Änderung der Behandlungsrichtlinie
in Teil B. Abschnitt VII. Nr. 2 a)

Vom 1. März 2006

Mit der Beschränkung bei angeborenen Fehlbildungen des Kiefers auf Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten sind die Fehlbildungen nicht ausreichend beschrieben. Eine Erweiterung auf die ektodermale Dysplasie ist daher notwendig, um den Patienten dieses Formenkreises einen Zugang zur vertragszahnärztlichen Versorgung zu gewährleisten.

Köln, den 1. März 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Genzel